

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Rhede (Ems)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172, geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 230)) hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rhede (Ems).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Schutzhütten, Pavillons, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Kirchhöfe, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Buswartestellen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Museen, Büchereien, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, Abfallentsorgung, Wertstoffeffassung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden, dieses gilt auch für Schutzhütten, Buswartehallen, Pavillons u.ä.;

- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Hiervon ausgenommen sind landwirtschaftliche Grundstücke.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Werbung/Wahlwerbung in Form von Plakaten an Bäumen, Straßenlaternen oder an anderen öffentlichen Einrichtungen anzubringen.

§ 4 Benutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Jedermann hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, daß andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in ihrem Ruhe- und Erholungsbedürfnis beeinträchtigt werden.
- (2) Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen zu übernachten, zu zelten, zu Lärmen oder Trinkgelage zu veranstalten sowie Bänke zum Liegen oder Schlafen zu nutzen oder diese in sonstiger Weise mißbräuchlich zu nutzen.
- (3) Die Veranstaltung von Festen und Feiern aus Anlaß von Geburtstagen, Jubiläen und standesamtlichen Trauungen auf dem Rathausgelände sind genehmigungspflichtig.
- (4) Der Aufenthalt in den Buswartehallen außerhalb der An- und Abfahrtzeiten der Schulbusse und der öffentlichen Linien ist nicht gestattet.

§ 5 Verunreinigung

- (1) Die öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte oder zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. der Automatenaufsteller Abfallbehälter in ausreichender Größe und Zahl bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.
- (3) Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Tiere; insbesondere Hunde

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, daß ihr Tier

- a) auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor;
 - d) Beschädigungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen verursacht. Sollte es zu einer Beschädigung kommen, so ist diese unverzüglich der Gemeinde Rhede (Ems) anzuzeigen.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Haustiere sind so zu halten, daß sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Bewohner in ihrer Ruhe stören. Insbesondere ist sicherzustellen, daß von den Tieren ausgehender Lärm zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgeschlossen ist. Die besonderen Belange (Tierhaltung) der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt
- (5) Ausgenommen von den Regelungen dieses Paragraphen sind ausgebildete Hunde, die aufgrund nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit gehalten werden.

§ 7 Wahrung der Nachtruhe

- (1) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuschentwicklung verbunden sind, wie insbesondere
- 1. das Reinigen von Teppichen, Matratzen, Polstermöbeln oder Fahrzeugen durch Saugen und Ausklopfen
 - 2. das Einwerfen von Wertstoffen in dafür vorgesehene Behälter und das Hämmern, Sägen, Bohren o.ä. handwerkliche Tätigkeiten.

- (2) Motorgetriebene Rasenmäher (siehe auch 8. BlmSchV) und Gartengeräte dürfen an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 8 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen in öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen etc., ist verboten, eine Freigabe wird durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

§ 9 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Rhede (Ems). Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muß sichergestellt sein, daß sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 10 Befahren stehender Gewässer

- (1) Das Befahren der stehenden Gewässer sowie der dazugehörigen Grundstücke mit motorbetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.
- (2) Das Befahren der stehenden Gewässer mit Segelbooten, Surfbrettern usw. ist nur außerhalb der gekennzeichneten Badezonen zulässig.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstücksseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so daß die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 12 Spielplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 21.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Benutzung der Sand- und Gerätespielplätze ist nur Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet.
- (3) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) alkoholische Getränke, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
 - c) Mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 13 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 14 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß der §§ 3 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, daß diese gegen Gebote und Verbote dieser Verordnung verstoßen, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 16 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rhede (Ems) vom 27.04.1977 außer Kraft.

Rhede (Ems), den 12. Dezember 2000

(Hackmann)
Bürgermeister

(Lammers)
Gemeindedirektor